

Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes

Zwischen den Personensorgeberechtigten

und Schule _____

vertreten durch die beauftragte Fachkraft _____

betreffs der Entwicklung von:

Name, Vorname

Geb.-Datum

Name, Vorname

Geb.-Datum

§ 50a Sächsisches Schulgesetz:

Die Schule soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn auch nach Anhörung der Eltern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist.

Am heutigen Tag _____ (Datum) wurden bezüglich des oben genannten Kindes / der genannten Kinder folgende Anhaltspunkte einer Gefährdung besprochen:

(Alles, was MitarbeiterIn als gefährdend aufgefallen ist bzw. durch Dritte gemeldet und ggf. in der Beratung als gefährdend bewertet wurde.)

Zur Abwendung der Gefährdung wird folgende Vereinbarung getroffen:

Ich/Wir _____

verpflichte/n mich/uns:

(Ziele mit Zeitfenster versehen – was ist innerhalb eines Tages (bspw. Frühstück mitgeben), einer / zwei Wochen (bspw. einen Antrag stellen), max. eines Monats umsetzbar?)

Eine Auswertung der Verpflichtung erfolgt am _____ um _____ Uhr

durch _____

(Festzulegen ist, wer, wann, wo überprüft und wie eine Einhaltung bzw. Nichteinhaltung festzustellen sein soll. Bei Überprüfbarkeit an evtl. Schweigepflichtsentsbindungen gegenüber Dritten denken.)

Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, bzw. lässt sich die Familie nicht auf diese Festlegungen ein, hat das folgende Konsequenzen:

(Information an Jugendamt)

beauftragte Fachkraft

Schulleitung

weitere Anwesende

Personensorgeberechtigte